



---

## Sachstand

---

### Vereinbarkeit vergaberechtlicher Tariftreueregelungen mit der Koalitionsfreiheit

**Vereinbarkeit vergaberechtlicher Tariftreueregelungen mit der Koalitionsfreiheit**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 038/22  
Abschluss der Arbeit: 17.06.2022, zugleich letzter Abruf der Internetlinks  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b>	<b>4</b>
2.1.	Negative Koalitionsfreiheit	5
2.2.	Tarifautonomie	6
2.3.	Ergebnis	6
<b>3.</b>	<b>Stimmen aus dem Schrifttum</b>	<b>6</b>
3.1.	Kritik	7
3.2.	Zustimmung	8
3.3.	Neuere Gutachten und weiterführende Beiträge	9

## 1. Einleitung

Die Tarifbindung in Deutschland ist seit langer Zeit rückläufig. Tariftreuregelungen in der öffentlichen Auftragsvergabe, wonach nur Unternehmen berücksichtigt werden, die sich verpflichten, die den jeweils am Einsatzort geltenden Tariflohn anzuwenden, stellen eine Möglichkeit zur Unterbindung von Lohndumping und zur Stärkung der Geltungskraft von Tarifverträgen dar.<sup>1</sup> Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer Entscheidung vom 11. Juli 2006<sup>2</sup> derartige Tariftreueklauseln für verfassungsrechtlich zulässig erachtet hat und mit Wirkung vom 24. April 2009 durch § 97 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Möglichkeit der Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialaspekten im Vergaberecht eingeführt wurde, haben die meisten Bundesländer Vergabegesetze erlassen, die entsprechende Tariftreuregelungen enthalten. Seit dem 18. April 2016 schreibt § 97 Abs. 3 GWB die Berücksichtigung von Aspekten der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte ausdrücklich vor.

Über die Verfassungsmäßigkeit von Tariftreueklauseln gab es lange Zeit eine sehr kontroverse Diskussion, die auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht völlig beendet wurde. Der vorliegende Sachstand soll die Begründung der Entscheidung skizzieren und einen Überblick über den aktuellen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion hierzu bieten.

## 2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich auf Grundlage einer Richtervorlage des Bundesgerichtshofs (BGH)<sup>3</sup> im Kern mit der Frage beschäftigt, ob die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Vergabegesetzes vom 9. Juli 1999 gegen die negative Koalitionsfreiheit sowie die Tarifautonomie aus Art. 9 Abs. 3 GG verstieß. Danach sollte die Vergabe öffentlicher Bauaufträge an die Ver-

---

1 Vgl. dazu Deutscher Gewerkschaftsbund, Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Eckpunktepapier: Bundesregelung zur Tariftreue in der öffentlichen Auftragsvergabe, 26. Mai 2020, S. 2, abrufbar unter: <https://www.dgb.de/themen/++co++d1666928-c287-11ea-b855-001a4a16011a>.

2 BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 - 1 BvL 4/00.

3 BGH Kartellsenat, Vorlagebeschluss vom 18. Januar 2000 – KVR 23/98 (zitiert nach juris).

pflichtung zur Einhaltung tarifvertraglich festgelegter Arbeitsentgelte anknüpfen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in seinem Beschluss vom 11. Juli 2006 die Verfassungsmäßigkeit der Berliner Tariftreuregelung für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge.<sup>4</sup>

### 2.1. Negative Koalitionsfreiheit

Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet für jedermann und für alle Berufe das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Das Grundrecht schützt Einzelne in ihrer Freiheit, eine Vereinigung zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gründen, ihr beizutreten, aber auch ihr fernzubleiben oder sie zu verlassen (negative Koalitionsfreiheit). Das Grundrecht schützt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch davor, „dass ein Zwang oder Druck auf die Nicht-Organisierten ausgeübt wird, einer Organisation beizutreten.“<sup>5</sup> Die negative Koalitionsfreiheit der am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer, der tarifvertragschließenden Koalition fernzubleiben, wird nach der Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts durch eine Tariftreueverpflichtung nicht eingeschränkt. Durch das Gesetz werde auch kein faktischer Zwang oder erheblicher Druck zum Beitritt ausgeübt.<sup>6</sup> „Dass sich ein nicht tarifgebundener Unternehmer wegen des Tariftreuezwangs veranlasst sehen könnte, der tarifvertragschließenden Koalition beizutreten, um als Mitglied auf den Abschluss künftiger Tarifverträge Einfluss nehmen zu können, auf die er durch die Tariftreueerklärung verpflichtet wird, lieg[e] fern.“<sup>7</sup>

Die negative Koalitionsfreiheit schütze aber nicht davor, „dass der Gesetzgeber die Ergebnisse von Koalitionsverhandlungen zum Anknüpfungspunkt gesetzlicher Regelungen nimmt [...]. Allein dadurch, dass jemand den Vereinbarungen fremder Tarifvertragsparteien unterworfen wird, [sei] ein spezifisch koalitionsrechtlicher Aspekt nicht betroffen.“<sup>8</sup> Der Schutz des Unternehmers

---

4 Auch die Europarechtskonformität einer Tariftreuregelung wurde durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bestätigt. Der EuGH sah zunächst durch Tariftreuregelungen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - ex-Artikel 49 EG) verletzt (EuGH, Urteil vom 3. April 2008 - Rechtssache C-346/06 „Rüffert“), hat aber später „das zentrale Argument der Rüffert-Entscheidung explizit aufgegeben: Dass nämlich Arbeitnehmer, die öffentliche Aufträge erfüllen, einen Sonder-schutz gegenüber den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft erfahren, sei der (zwischenzeitlich einschlägigen) RL 2004/18/EG immanent. Deren Art. 26 erlaube ‚insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte‘ für die Auftragsausführung. Deshalb sei ein vergabespezifischer Mindestlohn nicht schon deshalb mit der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar, weil er nur für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen gilt (RegioPost Rn. 65 f., 71 ff.)“; zitiert nach Löwisch/Rieble, Tarifvertragsgesetz, 4. Auflage 2017, § 5 TVG, Rn. 459.

5 BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 - 1 BvL 4/00, Rn. 66 (zitiert nach juris) mit weiterem Nachweis aus der Rechtsprechung des BVerfG.

6 BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 - 1 BvL 4/00, Rn. 66 (zitiert nach juris) mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG.

7 BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 - 1 BvL 4/00, Rn. 67 (zitiert nach juris).

8 BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 - 1 BvL 4/00, Rn. 68 (zitiert nach juris) mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG.

---

vor gleichheitswidrigen oder unverhältnismäßiger Auferlegung der Ergebnisse fremder Koalitionsvereinbarungen sei gegebenenfalls durch Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet.<sup>9</sup>

## 2.2. Tarifaufonomie

Art. 9 Abs. 3 GG schützt auch die kollektive Koalitionsfreiheit, also den Bestand der Koalition, ihre organisatorische Ausgestaltung und ihre koalitionspezifische Betätigung und umfasst insbesondere auch die Tarifaufonomie als wesentlichen Koalitionszweck (sogenannte Bestands- und Bestätigungsgarantie). Die Koalitionsfreiheit umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch das Recht, Tarifverträge und damit insbesondere auch das Arbeitsentgelt und die anderen materiellen Arbeitsbedingungen, ohne staatliche Einflussnahme auszuhandeln.<sup>10</sup> Dieses autonome Normsetzungsrecht der Koalitionen, deren tarifvertragliche Regelungen im Rahmen der Tariftreupflicht zugrunde gelegt werden, ist jedoch schon deshalb nicht berührt, weil sich das Recht ohnehin nur auf die tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und nicht auf Außenseiter bezieht. Andere Koalitionen werden in ihrer Tarifaufonomie nicht betroffen, weil die gesetzlich vorgeschriebene Auflage kein rechtliches oder faktisches Hindernis zum Abschluss von Tarifverträgen errichtet.<sup>11</sup>

## 2.3. Ergebnis

Nach Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts wird mithin der Schutzbereich der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG durch Tariftreueregelungen für öffentliche Vergaben weder unter dem Gesichtspunkt der negativen Koalitionsfreiheit noch dem der Tarifaufonomie berührt.

## 3. Stimmen aus dem Schrifttum

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts räumte die zuvor vielfach geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Tariftreueregelungen im Hinblick auf das Grundrecht der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG aus und bot in Politik und Schrifttum die Argumentationsgrundlage für die Einführung von Tariftreueregelungen auf Länder- und Bundesebene. Sie ist in der Rechtswissenschaft überwiegend positiv aufgenommen und kommentiert worden, jedoch gab es auch kritische Stimmen. Die folgenden Ausführungen sollen einen kurzen Überblick ermöglichen.

---

9 BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 - 1 BvL 4/00, Rn. 68 (zitiert nach juris).

10 BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 - 1 BvL 4/00, Rn. 71 (zitiert nach juris) mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG.

11 BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 - 1 BvL 4/00, Rn. 70 ff. (zitiert nach juris) mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG.

### 3.1. Kritik

Mit scharfer Polemik kritisiert **Rieble**<sup>12</sup> die Tariftreue-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Der Beschluss sei „dürftig, kryptisch in der Begründung und handwerklich missraten“.<sup>13</sup> Der Autor stimmt der Feststellung zu, dass die negative Koalitionsfreiheit durch Tariftreuregelungen nicht betroffen sei. Das Recht, von tariflichen Vorgaben nicht erfasst zu werden, folge jedoch „aus der individuellen Vertragsfreiheit in Verbindung mit dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip“.<sup>14</sup> Das Bundesverfassungsgericht ignoriere die Marktmacht des Staates und verkenne ökonomische Grundlagen des Wettbewerbs. Mit dem Beschluss legitimiere es neben der Allgemeinverbindlicherklärung, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem gesetzlichen Mindestlohn eine weitere protektionistische Maßnahme und billige damit eine einseitige Parteinahme des Staates zugunsten der Gewerkschaften.

**Höfling** und **Rixen**<sup>15</sup> kritisieren mangelhafte Stringenz der Argumentation in der Tariftreue-Entscheidung und die Tendenz zur Verschränkung von Schutzbereichs- und Eingriffsebene, wenn das Bundesverfassungsgericht den Schutzbereich der negativen Koalitionsfreiheit auf einen Schutz vor Zwang oder „erheblichem“ Druck beschränke. Bei einem im Interesse eines „konsequenten Abschieds“ von der früher vertretenen Kernbereichstheorie zu forderndem weiten Verständnis des Schutzbereichs der Koalitionsfreiheit sei die Frage nach der Erheblichkeit des Drucks demgegenüber erst auf der Ebene der Eingriffsrechtfertigung zu klären. Das Bundesverfassungsgericht benenne kein Kriterium für die Bestimmung der Erheblichkeit, sondern argumentiere mit „unsubstantiierten Tatsachenbehauptungen“, wenn es feststelle, dass eine Einflussnahme auf nicht tarifgebundene Unternehmen fernliege.<sup>16</sup> Nach Ansicht der Autoren folge aus der negativen Koalitionsfreiheit auch eine „negative Tarifvertragsfreiheit“, die nicht lediglich Gegenstand der von den Koalitionen zustehenden kollektiven Koalitionsfreiheit sei.

**Faber**<sup>17</sup> bewertet die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, der Schutzbereich der Koalitionsfreiheit sei durch eine Tariftreuregelung gar nicht berührt, im Hinblick auf die Vergabe im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kritisch. Durch die Verpflichtung zur Bindung an einen repräsentativen Tarifvertrag werde „jeglichen anderen Tarifverträgen im ÖPNV-

---

12 Rieble, Volker, Tariftreue vor dem BVerfG, NZA 2007, S. 1.

13 Rieble, Volker, Tariftreue vor dem BVerfG, NZA 2007, S. 1.

14 Rieble, Volker, Tariftreue vor dem BVerfG, NZA 2007, S. 1 (2).

15 Höfling, Wolfram / Rixen, Stephan, Tariftreue oder Verfassungstreue? Von der „gewährleistungsstaatlichen“ Relativierung des Grundrechtsschutzes am Beispiel der Tariftreue-Entscheidung des BVerfG, RdA 2007, S. 360.

16 Höfling, Wolfram / Rixen, Stephan, Tariftreue oder Verfassungstreue? Von der „gewährleistungsstaatlichen“ Relativierung des Grundrechtsschutzes am Beispiel der Tariftreue-Entscheidung des BVerfG, RdA 2007, S. 360 (361).

17 Faber, Markus, Die verfassungs- und europarechtliche Bewertung von Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen in Landesvergabegesetzen, NVwZ 2015, S. 257.

Sektor die rechtliche Wirksamkeit für die Gegenwart und für zukünftige Tarifverhandlungen genommen“<sup>18</sup>.

### 3.2. Zustimmung

**Reim**<sup>19</sup> hält die verfassungsrechtliche Diskussion um die Tariftreueverpflichtung bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für „endgültig beendet“ und regt ähnliche Regelungen auch für andere Branchen an.

Auch **Schwab**<sup>20</sup> stimmt der „sehr sorgfältigen und argumentativen Entscheidung des BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Berliner Tariftreuregelung [...] voll und ganz zu[...].“<sup>21</sup> Zu Recht verweise das Bundesverfassungsgericht auf die von ihm schon vor längerer Zeit verfassungsrechtlich für unbedenklich anerkannte Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes.<sup>22</sup> Über die Begründung des Beschlusses hinaus, erfülle das beschäftigungspolitisch gerechtfertigte Tariftreueverlangen die aus Art. 9 Abs. 3 GG abzuleitende staatliche Schutzpflicht gegenüber dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit und der Tarifautonomie als Regulationssystem. Damit sei letztlich der Weg zu einem Bundes-Tariftreuegesetz frei und hänge lediglich von politischen Entscheidungen ab.

**Pietzcker** stimmt der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in der Tariftreue-Entscheidung im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG ebenfalls in vollem Umfang zu. Er hält die Begründung für „stringent und nicht ausschweifend“.<sup>23</sup>

**Preis** und **Ulber**<sup>24</sup> konstatieren, dass das Bundesverfassungsgericht den Schutzbereich der Koalitionsfreiheit in seiner Entscheidung zu Tariftreueklauseln auf das allgemein anerkannte Fernbleiberecht beschränkt. Damit entziehe es sich einer langen kontroversen Grundfrage über die Reichweite des Schutzbereichs der negativen Koalitionsfreiheit. Die vom Bundesverfassungsgericht gewählte restriktive Auslegung biete jedenfalls die höhere Rechtssicherheit für den Gesetzgeber.

---

18 Faber, Markus, Die verfassungs- und europarechtliche Bewertung von Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen in Landesvergabegesetzen, NVwZ 2015, S. 257 (160).

19 Reim, Uwe, Tariftreueerklärungen sind verfassungsgemäß, AiB 2007, S. 77.

20 Schwab, Brent, Tariftreue im Vergaberecht, Entscheidungsanmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 – 1 BvL 4/00, Arbeit und Recht 2007, Heft 3, S. 95.

21 Schwab, Brent, Tariftreue im Vergaberecht, Entscheidungsanmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 – 1 BvL 4/00, Arbeit und Recht 2007, Heft 3, S. 95 (100).

22 Schwab, Brent, Tariftreue im Vergaberecht, Entscheidungsanmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 – 1 BvL 4/00, Arbeit und Recht 2007, Heft 3, S. 95 (99).

23 Pietzcker, Jost, Gerichtsschutz im Unterschwellenbereich und Tariftreueklauseln – zwei klärende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2007, S. 131.

24 Preis, Ulrich / Ulber, Daniel, Tariftreue als Verfassungsproblem, NJW 2007, S. 466.



„Sie [eröffne] aber im Bereich der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen weitgehende Handlungsspielräume für sozialpolitisch motivierte Eingriffe des Gesetzgebers in den Wettbewerb. Insofern [nehme] der Beschluss auch die politisch Handelnden in die Verantwortung, politische Konflikte eigenständig in Berlin und nicht in Karlsruhe zu lösen.“<sup>25</sup>

### 3.3. Neuere Gutachten und weiterführende Beiträge

Aus Anlass eines konkreten Normenkontrollverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen befasst sich ein Gutachten von **Barczak** und **Pieroth**<sup>26</sup> mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in den nordrhein-westfälischen Landesgesetzen enthaltenen Tariftreueregelungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Autoren erachten darin Bedenken in Bezug auf die Koalitionsfreiheit für unbegründet. Die Entscheidung des BVerfG zur Berliner Tariftreueregelung habe die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit von Tariftreueregelungen in Bezug auf den Bereich des „Straßenbaus“ zum Gegenstand, sodass die Vergleichbarkeit gegeben sei. Im Übrigen habe das Bundesverfassungsgericht bereits 1977<sup>27</sup> die Vereinbarkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen mit der negativen Koalitionsfreiheit anerkannt. Indem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung auf die Allgemeinverbindlicherklärung Bezug nimmt, erkenne es zugleich die Vergleichbarkeit beider Regelungen an.<sup>28</sup> Angeblich verstärkende Anreize der Tariftreueregelung zum Beitritt zur tarifvertragschließenden Koalition lassen die Autoren in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht für die Betroffenheit des Schutzbereichs nicht genügen.<sup>29</sup> Zusammenfassend verletze die Tariftreueregelung die in Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG weder unter individuell-negativen noch in kollektivrechtlichen Gesichtspunkten. Es liege auf Grund fehlender Intensivität bereits kein mittelbar-faktischer Eingriff in die negative oder kollektive Koalitionsfreiheit vor. Sofern man dennoch zu der Annahme eines mittelbar-faktischen Grundrechtseingriffs käme, wäre dieser nach Überzeugung der Autoren jedenfalls durch erhebliche Gemeinwohlinteressen gerechtfertigt.<sup>30</sup>

In einem aktuellen Gutachten im Auftrag des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums im Saarland zu Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Tariftreuerechts stimmt **Krause** der Tariftreue-

---

25 Preis, Ulrich / Ulber, Daniel, Tariftreue als Verfassungsproblem, NJW 2007, S. 466 (671).

26 Barczak, Tristan/Pieroth, Bodo, Tariftreueregelungen am Maßstab der Koalitionsfreiheit, Recht der Arbeit 2016, S. 209.

27 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 1977 - 2 BvL 11/74.

28 Barczak, Tristan/Pieroth, Bodo, Tariftreueregelungen am Maßstab der Koalitionsfreiheit, Recht der Arbeit 2016, S. 209 (210).

29 Barczak, Tristan/Pieroth, Bodo, Tariftreueregelungen am Maßstab der Koalitionsfreiheit, Recht der Arbeit 2016, S. 209 (211).

30 Barczak, Tristan/Pieroth, Bodo, Tariftreueregelungen am Maßstab der Koalitionsfreiheit, Recht der Arbeit 2016, S. 209 (214).

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls zu.<sup>31</sup> Die Auswirkungen auf anderweitig an Tarifverträge gebundene Unternehmen zum kostenaufwändigen Beitritt in regionale Arbeitgeberverbände, um hierdurch auf die Tarifpolitik der repräsentativen Verbände Einfluss nehmen zu können, seien lediglich spekulativ. Eine Beitrittsentscheidung hänge von vielen Faktoren ab und könne ohne empirische Belege nicht monokausal auf eine bestimmte staatliche Maßnahme zurückgeführt werden. Soweit ein Beitritt einem betroffenen überhaupt nicht möglich sei, sei Beitrittsdruck gar denklogisch unmöglich.<sup>32</sup> Schließlich hält der Autor auch die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zur Verneinung eines Eingriffs in die kollektive Koalitionsfreiheit für überzeugend und „nach wie vor gültig“.<sup>33</sup>

In einem weiteren Beitrag zu diesem Thema legt **Krause** erneut dar, dass eine Weiterentwicklung von Tariftreueregelungen den verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen standhalte.<sup>34</sup> Da die zur Landesebene gemachten Ausführungen ebenso auf Bundesebene übertragbar seien, plädiert der Autor für die Schaffung eines Bundestariftreueregesetzes. Dadurch solle der Vielzahl landesgesetzlicher Tariftreueregelungen entgegengewirkt werden.

**Zimmer**<sup>35</sup> legt ihren Überlegungen die neue Entsenderichtlinie<sup>36</sup> zugrunde und gelangt zu der Auffassung, dass die Entsenderichtlinie neue Spielräume im Hinblick auf die Bezugnahme von nicht allgemeinverbindlichen Tarifverträgen in der öffentlichen Auftragsvergabe eröffne. Die Zulässigkeit vergabespezifischer Mindestlöhne könne spätestens nach der Änderung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) nicht mehr angezweifelt werden.<sup>37</sup>

\*\*\*

- 
- 31 Krause, Rüdiger, Weiterentwicklung des Tariftreuerechts, 2019, S. 35 ff. Hilfsweise wird eine Rechtfertigung des Eingriffs in die Koalitionsfreiheit bejaht, siehe hierzu S. 46 ff.
- 32 Krause, Rüdiger, Weiterentwicklung des Tariftreuerechts, 2019, S. 35.
- 33 Krause, Rüdiger, Weiterentwicklung des Tariftreuerechts, 2019, S. 37.
- 34 Krause, Rüdiger, Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Tariftreuerechts, Arbeit und Recht 2020, Heft 4, S. 152 (157).
- 35 Zimmer, Reingard, Berücksichtigung sozialer Standards im Vergaberecht: Auswirkungen der Revision der Entsenderichtlinie, Arbeit und Recht 2019, Heft 4, S. 152.
- 36 Richtlinie (EUR) 2018/957 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28.6.2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, Amtsblatt der EU L 173, 9. Juli 2018, S. 16 ff.
- 37 Zimmer, Reingard, Berücksichtigung sozialer Standards im Vergaberecht: Auswirkungen der Revision der Entsenderichtlinie, Arbeit und Recht 2019, Heft 4, S. 152 (157).